

Mindestlohn - Vergabemindestlohngesetze der Länder

Information

Bei öffentlichen Auftragsvergaben, d.h. z.B. durch eine Gemeinde, ein Bundesland, durch die Bundesrepublik Deutschland oder durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, darf vom Auftragnehmer, d.h. einem Unternehmen, verlangt werden, dass diese eine sog. Tariftreueerklärung abgibt. Dies ist verfassungsrechtlich zulässig (BVerfG, 11.07.2006 - 1 BvL 4/00).

Das europäische Vergaberecht ist zudem durch Beschluss und Veröffentlichung von drei neuen Richtlinien ("RL") im Jahre 2014 modernisiert worden. Bei den Richtlinien handelt es sich um die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (RL 2014/24/EU), die Sektorenrichtlinie (RL 2014/25/EU) sowie die Richtlinie über die Konzessionsvergabe (RL 2014/23/EU).

In den verschiedenen Stufen des Vergabeverfahrens dürfen nach der Richtlinie 2014/24/ EU nun auch ökologische und soziale Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden.

Solche Tariftreue Regelungen in Gesetzen verpflichten die Bieter in einem förmlichen Vergabeverfahren mit ihrem Angebot eine sog. Tariftreueerklärung abzugeben, in der sie vertraglich zusichern, ihren zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen beschäftigten Arbeitnehmern die in Bezug auf eine Branche und auf einen Arbeitsort geltenden tarifvertraglich festgelegten Entgelte zu zahlen - als verbindliche Lohnuntergrenze für die Durchführung öffentlicher Aufträge - oder andere tarifvertraglich festgelegte Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Das gilt in der Regel auch dann, wenn ein Unternehmen Nachunternehmen einsetzt oder wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des öffentlichen Auftrags Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eines Verleihers einsetzt (sog. Nachunternehmerklausel).

Seit den 1990er Jahren haben immer mehr Bundesländer eigene landesspezifische Vergabegesetze verabschiedet.

13 von 16 Bundesländer verfügen über einen vergabespezifischen Mindestlohn und regeln dies über landesspezifische Tariftreue- und Vergabegesetze. Nur Sachsen und Bayern verzichten gänzlich auf ein entsprechendes Gesetz; Sachsen-Anhalt hat zwar ein Gesetz, verzichtet aber auf die Vorgabe eines Mindestlohns. Daneben gibt es weitere, landesspezifische Regelungen, die von Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen in den jeweiligen Bundesländern zu beachten sind.

Praxistipp:

Die Entwicklung der Vergabemindestlöhne in den Bundesländern ist im Fluss und ändert sich ständig hinsichtlich Geltungszeitraum, Reichweite und Höhe und der weiteren Bedingungen wie z.B. des Schwellenwertes des Auftragsvolumens. Deshalb empfiehlt es sich vor einer zu treffenden Entscheidung jeweils noch die aktuelle Rechtslage bzgl. der Geltungszeitraum, Reichweite und Höhe eines Vergabemindestlohns in einem Bundesland abzuklären bzw. bei den zuständigen Behörden zu erfragen.

Übersicht von Bundesländern mit vergabespezifischen Mindestlöhnen über dem gesetzlichen Mindestlohn

Vergabespezifische Mindestlöhne über dem gesetzlichen Mindestlohn	(aktuell 2020 / in EUR pro Stunde)
Thüringen	9,54
Mecklenburg-Vorpommern	9,80
Schleswig-Holstein	9,99
Berlin	10,50
Brandenburg	10,68

Bremen

10,93

Allgemeiner Mindestlohn

**(aktuell 2020 / in EUR pro
Stunde)**

Baden-Württemberg

9,35

Hamburg

9,35

Hessen

9,35

Niedersachsen

9,35

Nordrhein-Westfalen

9,35

Rheinland-Pfalz

9,35

Saarland

9,35

Quelle: *Übersicht Vergabemindestlöhne / Bundesland (dtad.com)*, Stand: Februar 2020